jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1950/6/19 0385/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.1950

Index

Baurecht - Wien
L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1
BauO Wr §129 Abs4
BauO Wr §129 Abs6
BauRallg
VwGG §42 Abs2 litb

Rechtssatz

Der Rechtszug in der Kostenfrage (hier in Zusammenhang mit § 129 Abs 4 und 6 BO für Wien) geht an die Rechtsmittelbehörde, die in der Sache selbst zuständig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1949000385.X03

Im RIS seit

02.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at